

Wahlen am 26. Mai 2019

1.) Hinweise zur Stimmabgabe bei der Gemeinderats- sowie der Kreistagswahl

Derzeit werden den Wahlberechtigten die Stimmzettel für die Gemeinderats-, Kreistags- sowie der Regionalwahl (nicht aber der Europawahl) zugestellt. Die Zustellung dieser Stimmzettel erfolgt aus organisatorischen Gründen auch dann, wenn der Wähler Briefwahlunterlagen beantragt hat. Im Falle der Briefwahl können Sie daher die zusätzlich zugestellten Stimmzettel vernichten.

Wegen des Umfangs der Stimmzettel der Kommunalwahlen empfehlen wir Ihnen dringend, die Ihnen zugestellten Stimmzettel der Kommunalwahlen bereits zu Hause auszufüllen und am Wahltag ausgefüllt ins Wahllokal mitzubringen. Im Wahllokal erhalten Sie dann zusätzlich den Stimmzettel der Europawahl.

Im Gegensatz zur Europa- und Regionalwahl haben Sie bei der **Gemeinderats- sowie der Kreistagswahl** mehr als eine Stimme, zudem können Sie hier „kumulieren“ und „panaschieren“. Daher möchten wir Ihnen zur Ausübung des Wahlrechts **bei diesen beiden Wahlarten** nachfolgend ausführliche Tipps und Hinweise geben:

Sicherlich wollen Sie,

- daß Ihr Stimmzettel gültig ist und
- Sie Ihr Wahlrecht voll ausschöpfen und alle Ihnen zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben.

Anhand von Musterstimmzetteln wollen wir Ihnen zeigen, wie gewählt wird.

Wie viele Stimmen haben Sie?

Diese Angaben können Sie den Stimmzetteln und dem Merkblatt entnehmen, welche Ihnen vom Bürgermeisteramt zugestellt werden. Demnach können Sie in Hemmingen 18 Stimmen bei der Gemeinderatswahl und 6 Stimmen bei der Kreistagswahl vergeben.

Welcher Stimmzettel?

Die Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats sind von eosinroter Farbe, die Stimmzettel für die Wahl des Kreistags sind hellgrün.

Aus den Stimmzetteln, die Sie vom Bürgermeisteramt bekommen, **wählen Sie den Stimmzettel mit dem Wahlvorschlag aus, den Sie für Ihre Stimmabgabe verwenden wollen.** Möglich ist auch eine Stimmabgabe unter Verwendung mehrerer Stimmzettel.

Wie wird gewählt?

Sie haben zwei Möglichkeiten:

a) Der unveränderte Stimmzettel:

Grundsätzlich sind Kandidaten, welche man wählen möchte, durch ein Kreuz oder aber die Zahlen 1, 2 oder 3 (vgl. nachstehenden Punkt 1 b) **positiv zu kennzeichnen**. Die einzige Ausnahme hiervon ist die Abgabe **eines unveränderten Stimmzettels**. Damit erhält **jeder** auf diesem Stimmzettel aufgeführte Bewerber **eine** Stimme. Bei der Gemeinderatswahl erhält dadurch jeder Bewerber des Wahlvorschlags je eine Stimme, maximal also 18 Stimmen. Bei der Kreistagswahl erhalten so hingegen **die ersten 6 Kandidaten** des Wahlvorschlags jeweils eine Stimme.

Ein **unveränderter Stimmzettel**, bei welchem **lediglich einzelne Kandidaten gestrichen** sind, ist allerdings **ungültig**, da dieser nicht positiv gekennzeichnet ist.

b) Der veränderte Stimmzettel

Sie können Ihre Stimmabgabe auf dem Stimmzettel durch eigene Eintragungen zum Ausdruck bringen. Stimmen, die Sie Bewerbern geben möchten, die auf dem Stimmzettel stehen, vergeben Sie wie folgt: Sie markieren das Kästchen hinter dem Namen des Bewerbers, welchen Sie wählen möchten mit:

- **einem Kreuz oder der Zahl 1**, wenn Sie dem Bewerber **eine Stimme**,
- **der Zahl 2**, wenn Sie dem Bewerber **zwei Stimmen**,
- **der Zahl 3**, wenn Sie dem Bewerber **drei Stimmen** geben wollen.

Geben Sie an Bewerber mehr als eine Stimme, so nennt man diesen Vorgang **"kumulieren"**. **Einem Bewerber können Sie höchstens drei Stimmen geben!**

Bei Ihrer Wahl sind Sie nicht nur auf die Bewerber aus dem Wahlvorschlag des von Ihnen verwendeten Stimmzettels beschränkt. Sie können auch Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen auf den von Ihnen ausgewählten Stimmzettel übernehmen. Diesen Vorgang nennt man **"panaschieren"**.

Wollen Sie also einen oder mehrere Bewerber panaschieren, dann schreiben Sie deren Zunamen und Vornamen in die freien Zeilen auf den von Ihnen verwendeten Stimmzettel. Mit der Eintragung des Namens ist der Bewerber mit einer Stimme gewählt. Sie können diesem Bewerber auch mehr als eine Stimme geben (kumulieren), indem Sie in das Kästchen hinter dem eingetragenen Namen die Zahl 2 oder 3 schreiben.

Bitte beachten: Bei Namensgleichheit von Kandidaten ist beim Panaschieren eine weitere eindeutige Kennzeichnung notwendig, z. B. Beruf, Anschrift oder Partei bzw. die vor dem Bewerber eingedruckte Nummer.

Wie ein Stimmzettel aussehen kann, bei dem der Wähler von den Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens Gebrauch gemacht hat, zeigen Ihnen die Eintragungen auf unseren Musterstimmzetteln.

Beim veränderten Stimmzettel unbedingt beachten:

- **Sie dürfen durch Ankreuzen, Kumulieren und Panaschieren nicht mehr Stimmen vergeben, als Ihnen insgesamt zur Verfügung stehen.** Diese Zahl steht auf Ihrem amtlichen Stimmzettel.

Haben Sie alles richtig gemacht?

Wir raten Ihnen dringend, wenn Sie Ihren Stimmzettel ausgefüllt haben:

- **zählen Sie die vergebenen Stimmen nochmals zusammen** und überprüfen Sie so, **ob Sie nicht mehr Stimmen vergeben haben als Ihnen zustehen.**

Noch etwas Wichtiges, wenn Sie Ihren Stimmzettel **verändert** haben:

Alle Bewerber auf dem Stimmzettel, deren Namen vorgedruckt sind und bei denen Sie in dem Kästchen hinter dem Namen nichts eingetragen haben, erhalten keine Stimme.

Wenn Sie also sichergehen wollen, daß Sie von Ihrem Wahlrecht in vollem Umfang Gebrauch machen, dann

- geben Sie Ihren **Stimmzettel** entweder **unverändert** ab oder
- bringen Sie Ihre Wahlentscheidung durch **Ankreuzen, Kumulieren** oder **Panaschieren** eindeutig und vollständig zum Ausdruck. So vermeiden Sie, daß ein Teil Ihrer Stimmen verlorenght.

Sämtliche Beispiele können auch auf die Kreistagswahl angewendet werden, mit dem Unterschied, daß hier der Wähler nur 6 Stimmen hat.

2. Anmerkungen zur Europa- und Regionalwahl

Im Gegensatz zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags haben Sie bei der Europa- sowie Regionalwahl nur 1 Stimme, mit der Sie einen Wahlvorschlag/eine Partei im Ganzen wählen können. Dies bedeutet, dass Sie bei diesen Wahlen **nicht** die Möglichkeit des Panaschierens (Übertragung eines Wahlbewerbers auf einen anderen Wahlvorschlag) bzw. des Kumulierens (Stimmenhäufung) haben. **Demzufolge werden bei diesen beiden Wahlarten unverändert abgegebene Stimmzettel als ungültig gewertet.** Die orangefarbenen Stimmzettel für die Wahl der Regionalversammlung werden Ihnen in den nächsten Tagen zusammen mit den Stimmzetteln für die Gemeinderats- und Kreistagswahl zugestellt. Im Wahllokal erhalten Sie dann zusätzlich den Stimmzettel für die Europawahl.

3. Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen für die Europawahl

Zur Wahl der Abgeordneten des 9. Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen. Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man wegen schlechten Sehens die Wahlunterlagen selbst nicht lesen kann?

Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Europawahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von sogenannten Stimmzettelschablonen an. Die Stimmzettelschablone wird auf den Stimmzettel gelegt. Die Felder für das „Kreuzchen“ sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird – ebenfalls kostenlos – eine Audio-CD ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen CD-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen.

Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren? Dann fordern Sie die Schablone und eine Audio-CD mit der Aufsprache des Inhalts des amtlichen Stimmzettels kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon: 0761/36122.